

verfasst hat, müsste etwa in der gleichen Zeit das DO. III. für das Adalbertstift entworfen haben.

Zwischen beiden scheint nun zwar der Zeitraum eines halben Jahres zu liegen, da jenes das Datum des 9. April 997 trägt, während die Gründung von S. Adalbert nicht vor dem Herbst 997 erfolgt ist. Allein wenn man nicht etwa die Benutzung desselben Conceptes für beide DD. durch den des Kanzleibrauchs damals noch völlig unkundigen BA annehmen will, so giebt es genug Möglichkeiten, durch welche dieser Zwischenraum erheblich verkürzt werden kann. Da DO. III. 240 leider nicht im Original erhalten ist, so ist natürlich die Geschichte seiner Entstehung nicht mit Sicherheit zu erkennen; immerhin gestattet das von der, uns durch die späteren Urkunden bekannten Art des BA durchaus abweichende, den Kanzleigewohnheiten, etwa des HF vollständig entsprechende Protokoll¹ des DO. III. 240 darüber einige Vermuthungen. Es könnte nämlich ein von HF mit Eingangs- und Schlussprotokoll versehenes, das Datum der am 9. April 997 erfolgten Handlung tragendes Blanquet in Aachen dem BA zur Herstellung des Contextes übergeben worden sein; oder — da das verstümmelt überlieferte Eingangsprotokoll² möglicherweise auch von BA herrühren könnte — dieser hätte während der Abwesenheit Otto's III. auf dem Slavenzuge, zu dem der Kaiser Mitte April von Aachen aufbrach, Eingangsprotokoll und Context geschrieben, während das Eschatokoll erst bei der Rückkehr des Kaisers nach Aachen mit dem Datum der Handlung hinzugefügt wurde. Sicher würde in diesem Falle, vielleicht sogar auch in jenem, Vollziehung und Besiegelung des DO. III. 240 erst dem Herbste 997 angehören. Wie dem immer sei, aus der Datierung dieses D. ist kein Bedenken gegen seine Entstehung ungefähr in gleicher Zeit und zum Theil in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem im Herbst 997 ausgestellten verlorenen D. für das Adalbertstift zu entnehmen.

Nach diesen Darlegungen kehren wir endlich zu dem Ausgangspunkte unserer Untersuchung zurück, zu der Frage über die Echtheit von DO. III. 240. Wir hatten gesehen, dass die Annahme seiner Fälschung für sein Ver-

1) Vgl. z. B. DO. III. 230. 232. 242. 247. 2) Der Titel würde, wenn DO. III. 240 als Neuausfertigung (vgl. S. 155 ff.) im Frühjahr 1000 zu Aachen gegeben war, vollständig etwa gelautet haben: *Otto tercius servus Iesu Christi et Rom. imp. aug. secundum voluntatem dei salvatoris nostri* (vgl. DO. III. 359). BA könnte ihn dann aus DO. III. 240 in St. 1454 = DH. II. 141 übernommen haben.